

**Zeitschrift:** Tec21  
**Band:** 129 (2003)  
**Heft:** 11: Stadien

## **Sonstiges**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## LESERBRIEFE

## «Gleiche Rechte für Behinderte»

Die breit abgestützte eidgenössische Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte», die am 18. Mai zur Abstimmung kommt, hätte auch auf bestehende Bauten Einfluss. Sie bleibt dabei aber massvoll und vernünftig. Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrats, das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), hat hingegen so grosse Lücken, dass es ohne wesentliche Verbesserungen die Situation der Behinderten kaum verändert.

Nicht zufällig sind Rollstuhl und Treppe die typischen Symbole für Behinderung. Zugängliche Bauten sind die Schlüssel zu jedem selbstbestimmten Leben für Behinderte. Das beginnt bei der schulischen Integration vom Kindergarten bis zur Universität, setzt sich fort über die Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen und beeinflusst über Dienstleistungen, Wohnen, Transport und Freizeit sämtliche Lebensbereiche, die Nichtbehinderten selbstverständlich offen stehen.

Das BehiG erfasst nur Neubauten und Renovationen ab einer gewissen Intensität. In beiden Fällen bestehen Einsprachemöglichkeiten nur während des Bewilligungsverfahrens. Das ist eine offene Einladung zur Missachtung. Weder sind Behindertenorganisationen in der Lage, Baubewilligungsverfahren schweizweit zu überwachen, noch ist das ihre Aufgabe. Die Volksinitiative behebt diesen Mangel und öffnet den Zugang auch zu bestehenden Bauten.

Die Volksinitiative werde Milliarden an Kosten verursachen, sagen die Gegner. Das ist falsch, denn bei den betroffenen Bauten würde zunächst lediglich der Anspruch auf freien Zugang garantiert. Die neue Norm erlaubt zwar, direkt das zuständige Gericht anzurufen. Das Gericht muss aber immer den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten. Zudem lassen sich Bauten ähnlicher Art und Grösse in Kategorien zusammenfassen, was dies in anderen Rechtsbereichen auch geschieht. Es entstünden schnell Fallgruppen, was die

Zahl der Prozesse klein hält und die Rechtssicherheit erhöht. Schliesslich ist es dem Parlament unbenommen, sofort nach Annahme der Initiative das Behindertengesetz anzupassen und selber Fristen festzulegen, auf die die Gerichte zurückgreifen würden.

Die Initiative ermöglicht den behinderten Menschen den freien Zugang zum gesellschaftlichen Leben. Sie gewährt den Zugang zu Bauten und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Je mehr Behinderte dank freiem Zugang arbeiten können, desto stärker wird die Invalidenversicherung (IV) entlastet. Das dient nicht nur den betroffenen Menschen und ihren Angehörigen, sondern ist auch ein wesentlicher Beitrag an die längerfristige Sicherung unserer Sozialwerke.

Wer Ja sagt zur Behinderteninitiative, sagt Ja zum freien Zugang und damit Ja zu den behinderten Menschen als vollwertigen Mitgliedern unserer Gesellschaft.

*Ruedi Prerost, Rollstuhlfahrer, Jurist, Sozialpolitischer Berater Pro Infirmis Schweiz*

## Gutes Beispiel für Solararchitektur?

**tec21, Heft 9/2003, S. 11**

Mit Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie sich des Themas Solararchitektur angenommen haben. Auch der Schweizer Heimatschutz beschäftigt sich stark mit diesem Thema. Wir sind zurzeit mit der Ausarbeitung von Faustregeln für das Anbringen von Solaranlagen an Neubauten, bestehenden Bauten und schützenswerten Bauten beschäftigt und daher stark für diese Problematik sensibilisiert.

Der kluge und konzise Artikel der Herren Ruoss und Kämpfen hat uns grosse Freude gemacht. Was uns jedoch nur mittelmässig Freude gemacht hat, ist eines der gezeigten Beispiele, der Kirchturm Steckborn, und dessen kurze Behandlung in der Bildlegende. Bei der katholischen Kirche in Steckborn handelt es sich um ein Objekt, das durchaus einer näheren Betrachtung bedürfte. Das Erscheinungsbild des Kirchturms wurde durch das Anbringen der

Photovoltaikanlage stark verändert. Aus dem einst kraftvollen Sichtbonturm mit den markanten Zifferblättern wurde ein völlig anderes Objekt. Das Gebäude wurde in seinem Äusseren einschneidend verändert. In erster Linie werden neu die Farbe der Solarzellen und das mächtige, in die Solaranlage integrierte Kreuzsymbol wahrgenommen. Von der architektonischen Kraft des ursprünglichen Gebäudes, ein typischer Zeuge der Nachkriegsarchitektur, ist nichts mehr zu erkennen. Hier muss also von einer ästhetischen Einbusse gesprochen werden, die in schlechter Relation zum erzielten Energiegewinn steht.

Da bei der Lektüre einer Zeitschrift oder einer Zeitung vor allem die Bilder und die Bildlegenden wahrgenommen werden, befürchten wir, dass die Qualität des Artikels nicht in vollem Umfang wahrgenommen wird. Wir muntern Sie also auf, bei der Auswahl von Bildern und Beispielen die gleiche Sorgfalt wie bei der Erarbeitung der Texte walten zu lassen. Dies umso mehr, als wir Ihre Zeitschrift jedesmal mit grossem Genuss und Gewinn lesen. Kompliment und Dank!

*Peter Egli, Schweizer Heimatschutz*

## Sprachbarrieren

**tec21, Heft 9/2003, S. 5**

Es scheint in der Tat so, dass eine Diskussion über die fachlichen Grenzen hinweg unerwünscht ist. Dies zeigt sich auch beim Wettbewerb Erweiterung Kantonsschulen Freudenberg und Enge in Zürich. Da wurde doch eine einmalige Chance vergeben, fachübergreifend zu diskutieren, wie mit einem Baudenkmal der Moderne umgegangen werden sollte: Ikone der Architekturgeschichte, Anforderungen an Denkmalpflege, Frage: was ist zeitgenössischer Schulunterricht, Architekturstandort Zürich etc. etc. Wie kein zweites Objekt würde sich der Schaderbau dazu eignen, über diese Gebiete und auf allen möglichen Ebenen (Fachleute, Stadtpolitiker, Bürger, Personal, Lehrer, Schüler) zu diskutieren und entsprechende Lösungen zu präsentieren. Leider haben die beteiligten Instanzen

diese Gelegenheit nicht nutzen wollen. Wieder einmal hat sich Jury-Jargon durchgesetzt. Irgendwie ist es bezeichnend, dass die Resultate des Wettbewerbs in der Presse – wenn überhaupt – in kurzer Form abgehandelt werden. Ohne jede Ambition oder Wichtigkeit, eingebettet zwischen einem Sarnafil-Wettbewerb und einem Stöckli für Alterswohnung (siehe tec21, 9/2003, Seite 18).

Mein Standpunkt ist nicht als Meinungsäusserung eines preislosen Wettbewerbsteilnehmers zu verstehen. Ich bin auch nur mässig frustriert, dass ich ausgeschieden bin. Ich finde es viel mehr für die Architekturdebatte schade. Und daran werde ich mich auch in Zukunft mit Projekten und Beiträgen beteiligen. Mit der erfrischenden Distanz (nicht nur geografisch) zum Geschehen.

*Christian Müller, Rotterdam und Zürich*

## tec21-CD 2003

Ich bin sehr dankbar für dieses Heft mit den vielen Bau- und Forschungsberichten, welche mir immer wieder Anregungen für meine eigene Arbeit als Leiter des Bildungszentrums Mensch-Umwelt-Bau an der Katholischen Soegijapranata-Universität in Semarang gibt. Ich war begeistert, als ich letztes Jahr eine CD-ROM mit den Inhaltsverzeichnissen 2000 und 2001 erhielt, welche den Zugriff auf bestimmte Artikel erheblich erleichterte. Wann wird diese Dienstleistung für das Jahr 2002 erhältlich sein?

*Heinz Frick, Semarang, Indonesien*

Die CD-ROM mit dem Jahresinhaltsverzeichnis 2003 wird im April einem tec21-Heft beiliegen. (red.)